Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10512

27. 04. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9853 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Macau über den Luftverkehr

A. Problem

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die des Vertragspartners zwischen beiden Staaten auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Befugnis Macaus zum Abschluß eines Luftverkehrsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland beruht auf einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Portugal. Die Gemeinsame Chinesisch-Portugiesische Verbindungsgruppe hatte am 25. Juni 1993 vereinbart, daß die zuständige souveräne Institution der Republik Portugal Macau ermächtigt, mit ausländischen Regierungen vor dem 20. Dezember 1999 selbst Luftverkehrsabkommen abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der praktischen Notwendigkeit, daß das Luftverkehrsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über den 20. Dezember 1999 hinaus Gültigkeit behält, wurde das Abkommen am 5. September 1996 erst unterzeichnet, nachdem die chinesische Regierung seinem Wortlaut zugestimmt hatte.

Die Bundesrepublik Deutschland und Macau gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens

(3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrags in deutsches Recht Rechnung.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder den öffentlichen Haushalten noch bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9853 – anzunehmen.

Bonn, den 22. April 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Michael Jung (Limburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Michael Jung (Limburg)

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9853 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 22. April 1998 beraten, erwartet die Berücksichtigung der Sicherheitsklausel und empfiehlt einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dessen Annahme.

II.

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 5. September 1996 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Macau.

Die eingeräumten Verkehrsrechte werden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.

Die Rechte aus dem Abkommen werden derzeit noch nicht ausgeübt. Das Abkommen bildet jedoch die völkerrechtliche Basis für den Zeitpunkt, zu dem – bei entsprechendem Bedarf – der internationale Fluglinienverkehr zwischen den Vertragsparteien stattfindet.

Bonn, den 22. April 1998

Michael Jung (Limburg)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333